

415.21

Personalverordnung der Universität Zürich

(Änderung vom 17. September 2007)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Professorinnen und Professoren ad personam | § 12 a. Die Stellen von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam sind in der Regel auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung um jeweils in der Regel sechs Jahre ist möglich. |
| Qualifikationsstellen im Mittelbau | § 14. ¹ Die Qualifikationsstellen von Assistierenden und Doktorierenden sind in der Regel auf maximal drei Jahre befristet. Verlängerungen auf maximal sechs Jahre sind möglich.
Abs. 2 und 3 unverändert. |
| Kündigungstermine | § 16. Abs. 1 unverändert.
² Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren können nur auf das Ende eines Semesters, das heisst auf Ende Januar oder Ende Juli, gekündigt werden. |
| Doktorierende | § 29 a. Personen, die als Doktorierende an der Universität angestellt sind, werden entsprechend den Entschädigungsansätzen des Schweizerischen Nationalfonds entlohnt. |
| Bewilligungspflicht | § 44. Abs. 1 unverändert.
² Eine Nebenbeschäftigung einer Professorin oder eines Professors ist bewilligungspflichtig, wenn
Ziff. 1 unverändert.
2. aus den Nebenbeschäftigungen und damit zusammenhängenden finanziellen Beteiligungen der Professorin oder dem Professor voraussichtlich Nettoeinnahmen von mehr als Fr. 50 000 zufließen oder
Ziff. 3 unverändert.
Abs. 3 und 4 unverändert. |
| Erteilung mit Auflagen und Entzug der Bewilligung | § 48. ¹ Die Bewilligung kann mit der Auflage zur Reduktion des Beschäftigungsgrades erteilt werden.
Abs. 1 wird zu Abs. 2. |

§ 49. ¹ Wer eine Nebenbeschäftigung ausübt, ist gegenüber der Universität abgabepflichtig. Abgabepflicht
und Freibetrag

² Nettoeinnahmen aus Nebenbeschäftigungen im Betrag bis zu Fr. 50 000 sind von der Abgabepflicht befreit. Für die den Freibetrag übersteigenden Nettoeinnahmen gilt ein Abgabesatz von 10%.

³ Im Falle einer Reduktion des Beschäftigungsgrades wird die Abgabe in der Regel erlassen.

§ 52. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei Computerprogrammen, die von Universitätsangestellten in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität. Die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen. Eigentum
und Gewinn-
beteiligung

⁴ Die Gewinnbeteiligung wird von der Universitätsleitung festgelegt. Die Inanspruchnahme von Personal und Infrastruktur der Universität im Zusammenhang mit der Entstehung der Erfindung oder der Schaffung des Computerprogrammes sowie weitere Kosten sind anzurechnen.

§ 63. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ In den letzten beiden Jahren vor dem Altersrücktritt ist der Bezug eines Forschungssemesters nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Forschungs-
semester

⁵ Die Universitätsleitung entscheidet abschliessend über die Gewährung eines Forschungssemesters.

§ 78. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Professorinnen und Professoren, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. August 2009 ihr 65. Altersjahr vollenden, können wählen, ob sie nach alter Regelung des Semesterbeginns, das heisst auf Ende Februar oder Ende August, oder nach neuer Regelung gemäss § 16 Abs. 2 zurücktreten möchten. Bestehende
Arbeits-
verhältnisse

II. Diese Änderung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

415.21

Personalverordnung der Universität Zürich

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

5. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatschreiber:

Fuhrer

Husi